



1949

00 H

1580



1 An Nf. 842 <sup>t</sup> [1.]

5.

Abdruck  
Der Schreiben,  
Welche

Se. Königl. Maj.

in Preussen ꝛ. ꝛ.

An Ihro

Königl. Majest. in Pohlen ꝛ.

Ingleichen an der

Könige in Groß-Britannien ꝛ.

Dennemarck ꝛ. und Schweden ꝛ.

Majest. Majest. Majest.

Wegen der Thorenschen Sache,

Und der Verfolgung der sämtlichen Evangel. Kirchen in  
Pohlen und Litthauen/ haben abgehen lassen.

---

ANNO 1724.

Danzig, den 20. Dec. 1724.

Nachdem das der guten Stadt Thoren / vornehmlich aber denen darin befindlichen Evangelischen / überkommene besondere Unglück durch den anfänglich entstandenen Tumult / die darüber formirte Inquisition und gefällete grausame Sentenz / auch derselben erfolgte würckliche Execution bereits Weltkündig ist; Und man dann von den Schreiben / welche Seine Königliche Maj. in Preussen zc. an des Königs in Pohlen Maj. ingleichen an der Könige in Gr. Britannien / Denemarck und Schweden Maj. Maj. Maj. sowohl über diese Thorensche Sache / als auch wegen der Verfolgung der sämtlichen Evangelischen Kirchen in Pohlen und Lithauen / haben abgehen lassen / zuverlässige Copeyen aus Warschau und von anderen Orten bekommen hat: So werden solche zu mehrer Erleuterung der Sachen hierbey communiciret:

SERENISSIME &c.

**A** Cerbum dolorem, quo ob sententiam contra cives Thorunenſes ſuſcitati per urbem tumultus cauſa latam, affecti ſumus, Veſtræ Maj. minime celandum putavimus; Neque potuit nobis niſi luſtuoſiſſimum eſſe illud judicium, quo in conſortes Religionis noſtræ, ſpecie pietatis erga Deum, ferro & igni animadvertitur, ſcholæ eorundem deſtruuntur, jura denique civitatis cum maximo detrimento Evangelicorum civium violantur.

Si perduellionis adverſus Mtem Vtram & Rempublicam accuſarentur cives Thorunenſes, aut alio, ſi quod gravius excogitari poteſt. crimine contaminati in judicium traherentur, nihil profeſto decerni in eos gravius, nihil crudelius poſſet; nunc cum de pœna ejus tumultus quæritur, qui ab infima plebe in quosdam nullius numeri Jeſuitas excitus, atque ab his ipſis quodammodo auctus & propagatus eſt, hujus pœnæ atrocitatem crimini admiſſo neutiquam convenire, neq; ob paucorum infaniam tot innocentes occidendos urbemque ipſam vaſtandam eſſe Vtræ Mti facile patet.

Exiſtimabunt ſane omnes æqui rerum arbitri id quod & permultis indiciiſ in hac cauſa proditum eſt, terribilem illam adverſus Evangelicos cives ſententiam non amori Juſtitie, ſed potius Jeſuitarum fraudibus & implacabili in Religionem noſtram odio deberi, nec aliam facile occaſionem illis magis aptam viſam eſſe, qua non ſolum privilegiis ſuis fraudarentur Evangelici Thorunenſes, ſed etiam ſi fieri poſſet, interneſione delerentur.

Sed nota per orbem Vtræ Maj. Clementia minime probabit iniquum hoc atque intolerabile judicium, neque tot præclare geſtorum ſuorum gloriam cæde miſerorum civium obſcuſari atque minui patietur.

Quam ob rem certo nobis pollicemur, fore ut Maſ Vtra rejecta priore ſententia, conttoverſiam hanc ad Tribunal Judicium ex utraque Religione delegandorum, juris peritorum pacisque amantium remittat, qui momentis cauſæ denuo expenſis auditaque uti par eſt reorum deſenſione, ex jure & æquo ſententiam ferant, & ita confirmatis ſimul Urbis Privilegiis tot incolarum & Chriſtianorum & innocentium ſanguini (quem ſitire crudelitas ſumma eſt) parceatur.

Neque vero ingratum eſſe poteſt Mti Vtræ quod pro civibus noſtræ

nostræ Religioni addictis, ut boni Principis officium postulat, intercedimus, quod eo minus negligendum nobis fuit, quo magis jam fœdere Olivensi ut facta tecta manerent Thorunii totiusque Prussiæ Polonicæ jura nos in perpetuum curaturos obligavimus; Simile certe pietatis officium ab iis Principibus expectamus, qui ad servanda pacta Olivensia omne consilium atque operam se collaturos esse fidem dederunt.

Exoptatum e contrario erit Principibus Evangelicis, Vtræ vero Mti inprimis gloriosum, si Thorunium fatorum iniquitate pene ad incitas redactum ab interitu vindicet, atque calamitates innumeras, quæ rebus adeo exulceratis imminere videntur, Regia auctoritate avertat.

Commendavimus rem omnem nostro ad Comitum Varsoviensia Ablegato ejusque fratri ex Comitibus de Sverin, atque Mti Vtræ de re tanti momenti responsum, quale a Rege tam iusto, tam nobis amico sperari potest, expectamus. Dab. Berolini die 28. Novembr. 1724.

Fridericus Wilhelmus, Rex.  
Ilgen.

ad Regem Poloniæ.

Friederich Wilhelm, König ic.

**S**ie können keinen Umgang nehmen Ew. Majest. hiedurch Freund- & brüderlich zu erkennen zu geben, was massen wir über die harte Sentenz, welche ohnlängst alldort gegen die Eingeseffene der Stadt Thoren wegen des daselbst entstandenen unglücklichen Tumults publiciret worden, zum höchsten Moriget sind, indem wir nicht ohne das empfindlichste Mitleiden ansehen können, daß gegen diese unsere arme Glaubens-Genossen, unter dem Vorwand die Ehre Gottes an ihnen zu rächen, mit Feuer und Schwerdt procediret, ihnen ihre Kirche genommen, ihre Schule destruiret, und die ganze bisherige Verfassung der Stadt, zu grösserster Oppression der dasigen Evangelischen Eingeseffenen, verändert und über den Hauffen geworfen werden will.

Wann die Stadt Thoren gegen Ew. Majest. und die Republicke öffentlich rebelliret, oder sonst der ärgsten Verbrechen sich schuldig gemacht hätte, so könnte gewiß kein strengeres Urthel über dieselbe gefällt werden, als dasjenige ist, so jetzt wieder sie ergangen.

Da aber bloß und allein auf die Bestrafung eines von dem gemeinen

meinen Vöbel wieder etliche miserable Jesuiten erhobenen auch von diesen selbst verursachten und boshafter Weise fomentirten Tumultus ankömmt, so ermessen Ew. Majest. nach Dero hohen Begabniß leicht von selbst, daß die in dem Urtheil determinirte schwere Strafe den begangenen Excess weit übersteige, und kein vernünftiger Mensch billigen könne, daß um einiger wenigen Leute willen, die sich etwa vergangen, so viel unschuldige leiden und eine ganze Stadt ruiniret werden solle.

Die ganze raisonable Welt wird auch glauben, und geben unzählliche bey der Sache vorgekommene Umstände mehr als zu viel an den Tag, daß diese gegen die arme Stadt und deren Evangelische Einwohner ausgesprochene terrible Sentenz nichts weniger denn eine unpartheische Administration der Justiz zum Grunde habe, sondern daß dieselbe vielmehr im Gegentheile aus einem bitteren und durch der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones angefeuerten Religions-Haß hergestossen sey, und man dieser Gelegenheit sich dürstiglich bedienet, die armen Dissidenten zu Thoren um Leib und Leben, Gut und Blut zu bringen, und sie ihrer wohlerlangten Privilegien auf einmahl zu berauben.

Ew. Majest. haben den Ruhm eines gerechten und zu aller Clemenz gegen die beträngte Unschuld geneigten Fürsten, und wollen Wir also nimmer hoffen, daß sie die Exequirung dieser ungerechten Blut-Urtheil, wodurch die Gloire Ew. Majest. Königl. Regierung bey aller Posterität würde verdunkelt werden, sollten, vor sich gehen lassen können.

Wir ersuchen auch dannenhero Ew. Maj. auf das inständigste, daß sie solche Execution sistiren, und die Sache durch eine impartialische aus Justiz und Friede liebenden Leuten von beyden Religionen bestehende Commission de novo gründlich untersuchen, und die Besklage zu Ausföhrung Ihrer Unschuld verstaten, allenfalls auch Gnade vor Recht ergehen lassen, insonderheit aber die Stadt bey ihren Privilegien und Freyheiten Königlich schützen und handhaben, vor allen Dingen aber die Vergießung so vielen Christen-Bluts, welche ohne die äußerste Grausamkeit nicht geschehen kan, kehren und abwenden wollen.

Ew. Majest. werden nicht ungütig vermercken, daß Wir uns desfalls vor die Stadt interessiren. Wir sind dazu, in Ansehung daß die Sache unsere Glaubens-Verwandte betrifft, Gewissens halber verbunden, und der Christliche Friede giebt Uns das Recht, vor die Conservation der Stadt und alles dessen, was derselben, gleich den

übrigen Städten des Polnischen Preussen, in solchem Friedens-Instrument zu gut stipuliret ist, zu sprechen, und Uns ihrer deshalb so weit als nöthig anzunehmen.

Wir halten Uns auch versichert, daß andere bey dem Oltvischen Frieden als Compaciscientes interessirte Puissancen, wie auch absonderlich die Garants von demselben, nicht werden mit indifferenten Augen ansehen können, daß sothaner Friedens-Schluß auf die in mehrbemeldter Sentenz intendirte Art solte entkräftet und infringiret werden.

Hingegen wird es Uns, und wie Ew. Maj. fest persuadiret seyn können, auch allen übrigen Evangelischen Puissancen von Europa zu einer sehr angenehmen Verbindlichkeit gegen Ew. Majest. gereichen, wann Sie sich nicht entziehen wollen, diese fast zur Desperation gebrachte arme Stadt in Schus zu nehmen, und sie von dem ihr androhenden totalen Untergang, welcher viel befährliche Saiten nach sich ziehen könnte, zu erretten.

Wir beziehen uns auf dasjenige, was Unser General Major und Envoye extraordinaire der von Schwerin, und dessen Bruder der Geheime Finanz-Krieges- und Domainen-Rath, dieserwegen Ew. Majest. weiter vorstellen die Gnade und Ehre haben werden, worauf Wir Dero beliebige und hoffentlich nach Unserm Wunsch und inständigem Verlangen ausfallende Erklärung erwarten, und im übrigen Ew. Majest. zu Erweisung etc. etc. Berlin den 28. Nov. 1724.

An

Ihro Majest. den König in Pohlen.

Durchlauchtigster etc.

**S**ie kan Ew. Majest. nicht verborgen seyn, was vor ein entsetzliches Urthel bey den jüngsten Affectorial Gerichten zu Warschau geschehen die arme Stadt Thoren und deren Evangelische Eingeseffene ergangen, da verschiedene considerable und andere Leute unter denselben, um eines allda von dem gemeinen Pöbel wider die Jesuiten erregten Tumults und darbey vorgegangener Excesse willen zu den härtesten und infamesten Todes Strafen condemniret, der Stadt ihre Kirche genommen, ihre Schule destruiret, die ganze Verfassung des Magistrats über den Hauffen geworffen, und mit einem Wort der Stadt alle ihre theuer erworbene und durch den Oltvischen Frieden bestätigte Privilegia geraubet werden wollen, und zwar solches alles bloß und allein auf der Jesuiten falsches und durch dergleichen producirt Zeugen schein-



scheinbar gemachtes Anbringen, und ohne die Beklagte mit ihrer Defension zureichend zu hören, auch sonst auf eine so ungerechte und crimne Weise, daß wenig Exempel von einer cruellern Injustice zu finden seyn werden.

Es gehet auch die rage des Römisch-Catholischen Cleri in Pohlen so weit, daß derselbe nicht allein die Stadt Thoren zu ruiniren und unter den Fuß zu bringen, sondern auch alle übrige Dissidenten gänzlich auszurotten suchet, und sich dessen öffentlich und ohne allen Scheu vanciret, gestalt denn auch bereits gewisse dahin gerichtete Constitutiones parat gelegen, welche in dem Fall, da der jüngsthin limitirte Pohlische Reichstag zu seiner völligen Consistenz gediehen wäre, haben publiciret, und damit denen in Pohlen und Litthauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auf einmahl das gar aus gemachet werden sollen.

Was die Pohlische Reichs-Gesetze, insonderheit aber die zwischen den Königen und der Republique errichtete, und wie von allen vormahligen Königen in Pohlen, so auch von dem jetzt regierenden mit den solenneſten Eyd-Schwüren bestärckte Pacta conventa, oder Wahl-Capitulationes, in Ansehung der so genannten Dissidenten und zu derselben Schutz und Besten disponiren, das ist zwar in so verbindlichen und den Dissidenten avantageulsen Terminis gefasset und eingerichtet, daß man deshalb ein mehrers nicht verlangen kan.

Es wird aber weniger denn nichts darauf reflectiret, und der Königl. Pohlische Hof läſset dem Römisch-Catholischen Clero in Pohlen bey allen gegen die Dissidenten unternehmenden Verfolgungen, wie hart und ungerecht dieselbe auch immer seyn mögen, mit solcher Conventenz und unbegreiflichen Gelassenheit den vollen Zügel schieſſen, daß man, wo Gott der Höchste nicht andere Mittel und Wege schicket, den totalen Untergang aller in Pohlen und Litthauen sich befindenden Evangelischen Kirchen daraus ganz gewiß zu erwarten hat.

Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen, daß unmöglich die Evangel. Puissance von Europa, und absonderlich Ev. Majest. welche bereits so viel rühmliche Proben von Dero vor die Erhaltung der Kirche Gottes tragenden unermüdeten Sorgfalt gegeben, die gänzlich ehe Oppression dieser Ihrer armen Glaubens-Verwandten ohne das äußerſte Mitleiden, und ohne dadurch zu einer nicht weniger Gottseligen als glorieulsen Begierde, die unterdrückte Unschuld zu retten und zu protegiren, gebracht und aufgemuntert zu werden, ansehen können.

Ich an meinem Ort bin so bereit und willig als ich in meinem Gewissen mich verpflichtet erkenne, Ev. Maj. in allem, was Sie des-

fals

fals gut und diensam erachten werden, treulich beizutreten, und es an nichts erwinden zu lassen, was deshalb in Meinem Vermögen beruhet.

Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majest. wegen der Stadt Thoren geschrieben, wie Eure Majest. aus der davon hierbey gehenden Copey zu ersehen belieben.

Weil ich aber fürchte, daß meine Intercession allein, falls Dieselbe nicht von Ew. Majest. unterstützt und secundiret werden solte, schwerlich das der guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Pohlen und Littauen über dem Haupt schwebende grosse Unglück abzuwenden vermögend seyn dürfte: So stelle Ich Ew. Majestät Freund-Brüderlich anheim, ob Sie nicht zu solchem Ende eine expresse Schickung nach Pohlen zu thun, und sich solcher gestalt, auch wie Ew. Majest. es sonst noch weiter convenable zu seyn befinden werden, dieser armen bedrängten Leute anzunehmen geruhen wollen.

Ich habe deshalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen, und werde mit Ew. Majest. dahin abschickendem Ministro in der Sache gerne de concert arbeiten lassen, damit die zu Thoren obhandene Vergießung so vielen unschuldigen Christen Bluts verhindert, die Stadt bey ihren Verfassungen, Privilegien und Freyheiten geschüzet und conserviret, auch den übrigen bedrängten Evangelischen in Pohlen und Littauen einig Soulagement verschaffet werden möge.

Ew. Majest. sind als Garant des Olyvischen Friedens in alle wege befugt, Sich in specie vor die Stadt Thoren, und derselben conservation bey Ihren Rechten und Privilegien mit Nachdruck zu interessiren, und will ich dannenher auch um so vielweniger zweiffeln, daß Sie sich dazu ohne einig Bedencken großmüthig zu entschließen, und was deshalb nöthig, in der That und ernstlich zu practikiren geneigt seyn werden. Ich verbleibe etc. Berlin den 2. Dec. 1724.

Friderich Wilhelm/ R.

An Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien

Und gleiches Inhalts

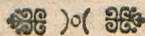
An der Könige in Dennemarck und Schweden Majest. Majest.

Nur daß in dem Schreiben an Ihro Königl. Maj. in Dennemarck der letzte Articul nicht enthalten,


Und in dem Schreiben des Königes in Schweden Majest. selbigen Articul an statt des Wortes *Garanti* gesetzt worden.

Einer von den Compaciscenten.

[mg. 109]

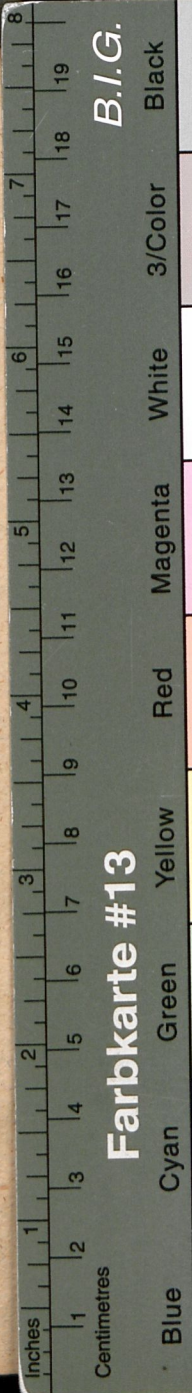


Nf 842<sup>t</sup>

VOR 







B.I.G.

Farbkarte #13

42 [1.]

13

Abdruck  
 Der Schreiben,  
 Welche  
 Königl. Maj.  
 in Preussen ꝛ. ꝛ.  
 An Ihre  
 gl. Majest. in Pohlen ꝛ.  
 Ingleichen an der  
 ge in Groß-Britannien ꝛ.  
 emarck ꝛ. und Schweden ꝛ.  
 Majest. Majest. Majest.  
 en der Thorenschen Sache,  
 rfolgung der sämtlichen Evangel. Kirchen in  
 en und Litthauen/ haben abgehen lassen.

ANNO 1724.

